

GESETZLICHE GELDWÄSCHEBESTIMMUNGEN

Sehr geehrte Kundin/Sehr geehrter Kunde!

Banken unterliegen dem Bankwesengesetz und dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und müssen dabei strenge Geldwäschebestimmungen einhalten. So müssen Banken bereits vor Eingehen einer Geschäftsbeziehung den Kunden sowie alle beteiligten Personen eindeutig identifizieren. Der Gesetzgeber schreibt auch eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung vor. Eine Bank muss daher alle Transaktionen, die über ihre Konten abgewickelt werden, beurteilen und den wirtschaftlichen Hintergrund kennen. Kann sie das nicht, muss sie die gesetzliche Meldepflicht berücksichtigen. Bei Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen werden hohe Geldstrafen verhängt.

Wir bitten Sie daher um Ihr Verständnis, dass wir zu nachfolgenden nun im Detail angeführten Sorgfaltshandlungen gesetzlich verpflichtet sind:

Sorgfaltspflichten

- Die Bank darf gem. §§ 5 ff FM-GwG Transaktionen erst abwickeln oder Geschäftsbeziehungen eingehen oder fortführen, wenn sie den folgenden gesetzlich definierten Sorgfaltspflichten nachgekommen ist:

Identifizierungspflichten

- Gem. § 6 Z 1. FM-GwG muss zuvor die Identität des Kunden festgestellt und mit vorgelegten Ausweisen und Urkunden überprüft werden.

Einholen von Informationen zur Geschäftsbeziehung

- Zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung sind gem. § 6 (1) Z 3., 4. und 7. FM-GwG aussagekräftige Informationen und Unterlagen zur Mittelherkunft und Mittelverwendung einzuholen und aktuell zu halten.

Bekanntgabe des wirtschaftlichen Eigentümers

- Ebenso ist der Kunde gem. § 6 (3) Z 2. FM-GwG verpflichtet, die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers bekannt zu geben. Die Bank muss in der Lage sein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen und wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist.

- Aus diesem Grund ist es erforderlich, entsprechende Unterlagen zur Erklärung einzufordern.

Politisch exponierte Personen

- Die Bank muss gem. § 11 FM-GwG auch erfragen, ob der Kunde, ein unmittelbares Familienmitglied oder eine dem Kunden nahestehende Person eine politische Funktion ausübt oder bis vor einem Jahr ausgeübt hat.

Treuhandtschaft

- Banken müssen gem. § 6 (3) Z 1. FM-GwG den Kunden zur Bekanntgabe auffordern, ob er die Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Der Kunde muss dieser Aufforderung nachkommen, sowie diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt geben.

- Sofern es sich um eine Treuhandbeziehung handelt, muss der Kunde gem. § 6 (3) FM-GwG außerdem die Identität des Treugebers nachweisen.

Wir danken für Ihr Verständnis.